

Vorlage des Oberbürgermeisters

-öffentlich-



KREFELD

Vorlagennummer

4486/23 -

Fachbereich

III

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	16.03.2023	vorberatend
Haupt- und Beschwerdeausschuss	28.03.2023	vorberatend
Rat	28.03.2023	beschließend

Betreff

Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Klimarelevanz

keine

Begründung

Mit Schreiben vom 18.11.2022 erfolgte die Anzeige der vom Rat der Stadt Krefeld am 17.11.2022 beschlossenen dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts bei der Bezirksregierung.

Mit Schreiben vom 19.12.2022 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass bis auf die Regelungen der §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 12 der Satzung, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet werden müssen, keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Entsprechend erfolgte die Bekanntmachung der dritten Änderungssatzung im Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022.

Aufgrund der Vorgaben der Bezirksregierung sind aber noch die geltend gemachten Änderungsbedarfe im Wege einer weiteren Änderungssatzung umzusetzen.

Wörtlich heißt es im Schreiben der Bezirksregierung vom 19.12.2022:

„Aus kommunalaufsichtlicher Perspektive ergeben sich an zwei Stellen Änderungsbedarfe:

1. Teilnahme von Gästen an Verwaltungsratssitzungen (§ 8 Abs. 12 der Satzung)

Die Teilnahme von Gästen, Sachverständigen und Beigeordneten ist nicht vorgesehen und kann im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen und dem Verschwiegenheitsanfordernis, auch nicht durch eine entsprechende Regelung in der Satzung ermöglicht werden. (vgl. Wurzel/Schraml/Gaß Komm. Unternehmen, D. Rechts- und Betriebsformen Rn. 17, beck-online; Cronauge, Kommunale Unternehmen, Kapitel V, Rn. 240)

2. Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 1 der Satzung)

Die Satzung der AöR muss gem. § 114a Abs. 2 GO NRW und § 5 KUV „die Zahl der Mitglieder des Vorstandes“ regeln. Die in § 5 Abs. 1 der Satzung getroffene pauschale Regelung „Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern“ ist daher aus hiesiger Sicht zu unbestimmt und muss konkretisiert werden.“

Da die beiden von der Bezirksregierung geforderten Änderungen rechtlich zutreffend sind, müssen in einer 4. Änderungssatzung folgende Satzungsänderungen beschlossen werden:

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.

Neufassung in der 4. Änderungssatzung:

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(12) Über die Teilnahme von Gästen oder Sachverständigen an den Sitzungen entscheidet der Verwaltungsrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Neufassung in der 4. Änderungssatzung:

(12) entfällt

Weiterer Änderungsbedarf

Mit der Neufassung, dass der Vorstand künftig aus einem Mitglied besteht, sind weitere Regelungen in § 5 und § 9 zur Vertretung des Kommunalbetriebs anzupassen.

Sämtliche Änderungen sind der beigefügten Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

Schließlich ist als Anlage 3 eine durchgeschriebene Fassung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts in der Form der vierten Änderungssatzung beigefügt.

Anlage(n):

- (1) Anlage1_4. Änderungssatzung final
- (2) Anlage2_Synopse KBK 4. Änderungssatzung
- (3) Anlage3_Satzung durchgeschriebene Fassung